

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Föritz – Hundesteuersatzung - vom 03.11.2014

Aufgrund des § 19 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. Seite 82, 83) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes –ThürKAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. Seite 82) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 30.09.2014 die nachfolgende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Föritz -Hundesteuersatzung- beschlossen, die hiermit erlassen wird.

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch wer einen Hund länger als 2 Monate

in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, für den bisher keine Hundesteuer an die Gemeinde Föritz bezahlt wurde.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt jährlich:
 - für den Ersthund 72,- €
 - für den Zweithund 72,- €
 - für jeden weiteren Hund 96,- €

- (2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Abs. 1 Satz 1 für das Halten von einem gefährlichen Hund jährlich 240,00 €.

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die auf Grund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:
Pitbull-Terrier, Staffordshire Bullterrier, American-Staffordshire-Terrier sowie Bullterrier sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Weiterhin gefährliche Hunde in diesem Sinne sind Hunde, die vom Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) als gefährlich eingestuft sind.

§ 4 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

Steuerbefreiung und Steuerermäßigung sind schriftlich zu beantragen.

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- (2) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden.
- Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn der Hund die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

- c) Hunde die als Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen haben und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft gemacht wird.
- (3) Zuchthunde
Die Hundesteuer wird auf die Hälfte des in § 3 (1) genannten Satzes ermäßigt für Zuchthunde von Hundezüchtern, vorausgesetzt dass
- a) mindestens zwei geeignete zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 - b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - c) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäß Aufzeichnungen geführt werden.

Für selbst gezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Folgejahres gewährt, das auf die Antragstellung folgt.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, oder wird Steuer für einen gefährlichen Hund erhoben, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 3 (1) für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund zu berechnen bzw. festzusetzen.
- (4) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 werden keine Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewährt.

§ 6

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres, an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt am 01.01. des Kalenderjahres bzw. wenn der Hund erst während des Kalenderjahres in den Haushalt oder Betrieb aufgenommen wurde mit dem ersten des Kalendermonats indem die Aufnahme erfolgt ist. Sie beginnt jedoch frühestens mit Ablauf des Kalendermonats indem der Hund 4 Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug des Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats in welchem der Zuzug erfolgt.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, stirbt oder der Hundehalter aus der Gemeinde Föritz wegzieht.
- (5) Die Hundesteuer wird als Jahresbetrag für das Kalenderjahr erhoben. In den Fällen der Absätze 1 – 3 wird die Steuer nur anteilig für die Monate erhoben, in denen der Steuertatbestand verwirklicht worden ist.
- (6) Wurde das Halten eines Hundes bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert und kann der Hundehalter hierfür einen entsprechenden Nachweis erbringen, so ist die schon entrichtete Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für den gleichen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig.
- (2) Bei einer Neufestsetzung wird die Steuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Ein erteilter Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über 4 Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich und unter Angabe der Rasse bei der Gemeinde Föritz anzumelden.
Neu geborene Hunde gelten mit Ablauf des 4. Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter nach § 2 (1) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde Föritz abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde Föritz weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Steuermarke an die Gemeinde Föritz zurückzugeben.

§ 10 Steueraufsicht

- (1) Jeder Hundehalter erhält von der Gemeinde Föritz für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke.
Für Zuchthunde in anerkannten Zwingern werden nur 2 Steuermarken ausgegeben. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen.
- (2) Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (4) Hunde, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen in gemeindlichen Anlagen und Waldungen ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeindeverwaltung eingefangen werden. Über die Hunde kann nach freiem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verfügt werden.

§ 11 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 ThürKAG handelt, wer leichtfertig gegen § 9 (1) und (2) der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 ThürKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,- € geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen § 10 (1) und (3) der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer verstößt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Abs. 1 und 2 ist die Gemeinde Föritz (§ 19 ThürKAG).

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Föriz vom 10.12.2008 außer Kraft.

Föriz, den 03.11.2014
Gemeinde Föriz

Rosenbauer
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föriz, den 12.11.2014

Rosenbauer
Bürgermeister